



Haushaltsrede des Bürgermeisters

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin Einsele,
sehr geehrte Herren Gemeinderäte,
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Zuhörerschaft und Gäste!

Die Einbringung des Haushaltes war, ist und bleibt die Königsdisziplin im kommunalen Bereich. Mit dem Haushalt stellen wir die Weichen für das aktuelle Haushaltsjahr und darüber hinaus. Ich werde Ihnen im Folgenden den aktuellen Stand der Finanzen, sowie die angedachten Ausgaben und Investitionen für das Jahr 2024 vorstellen.

Um den Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Neidlingen verstehen zu können, müssen wir einen Blick zurückwerfen. Zurück auf das vergangene Jahr 2023.

Die Rezession, von der allenthalben zu hören ist, ist in Neidlingen bereits angekommen. Wir müssen leider mit einem drastischen Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen rechnen. Dies führt dazu, dass unser kommunaler Haushalt dieses Jahr aufgrund der liquiden Mittel noch ausgeglichen werden kann, gleichwohl müssen wir aber davon ausgehen, dass wir in den kommenden Jahren unter Umständen Schwierigkeiten haben werden diesen auszugleichen.

Wie sieht es nun ganz konkret aus. Bei der Haushaltsplanung 2023 sind wir noch von Gewerbesteuereinnahmen von knapp 4 Millionen Euro ausgegangen. Bereits im zweiten Quartal **2023** musste ein größerer **Millionenbetrag an Gewerbesteuer zurückgezahlt** werden und ab dem Quartal 3/2023 verschlechterte sich das Gewerbesteueraufkommen derart, dass wir von dem anfänglich ausgeglichenen Haushalt in einen Minushaushalt Ende 2023 von 1,6 Millionen rutschten. Und dies wohl gemerkt, ohne dass eine einzige Million in Neidlingen ausgegeben bzw. investiert worden wäre.

So stand nun also die Planung für den **Haushalt 2024** unter dieser Prämisse, dass wir mit einer deutlichen Mindereinnahme der **Gewerbesteuern** rechnen müssen. Stand heute gehen wir davon aus, dass wir mit knapp **800.000 Euro** für das gesamte Jahr 2024 an Gewerbesteuereinnahmen zu rechnen haben.

Darüber hinaus kommen dieses Jahr noch zwei weitere Sondereffekte zum Tragen:

Die Kreisumlage steigt auf 31,5 %. Dies heißt in Zahlen: **2,14 Millionen Euro gehen an den Landkreis Esslingen.**

Auch haben wir bei der FAG-Umlage mit deutlichen Mehraufwendungen zu rechnen: **2,12 Millionen Euro.**

Diesen Sondereffekt wird nachher Herr Bräunle ausführlich darstellen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich der Zahlungsmittelbestand der Gemeinde Neidlingen um **über 10 Millionen Euro verringern wird. Ohne, dass dabei nur 1 Cent in Neidlingen ausgegeben worden wäre!**

Nun könnten wir einen strikten Sparkurs fahren oder mit Bedacht und Verstand in notwendige Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinde investieren.

Wir haben uns für die notwendigen Investitionen entschieden. Daher steht der Haushalt 2024 unter der Maxime, dass notwendige und sinnhafte Investitionen in die kommunalen Pflichtaufgaben ausgeführt werden.

Lassen Sie mich noch ein Wort zur Generationengerechtigkeit der Haushaltsführung sagen. Natürlich ist im kommunalen Haushaltsrecht die Generationengerechtigkeit verankert. Dies bedeutet, dass die laufenden Ausgaben mit unseren laufenden

Einnahmen gedeckt sind und dies somit einen nachhaltigen, einen generationengerechten Haushalt darstellt.

Aber in Zeiten wie diesen ist es eben nicht möglich dieses in einem Jahr abzubilden, insbesondere dann, wenn wir Investitionen tätigen, die über mehrere Jahrzehnte, also über mehrere Generationen hin im Haushalt abgeschrieben werden, das heißt sich erst im Lauf von der langen Zeit rechnen.

Diesen Spagat haben wir versucht, im Haushalt 2024 zu tätigen und meiner Ansicht nach konnten wir hier einen sinnvollen Kompromiss zwischen notwendigen Ausgaben und der Einhaltung dieser Maxime bewerkstelligen.

Wir investieren heute in das Morgen. Das ist ein lohnendes und auch generationengerechtes Investment, eine sinnvolle Anlage ihrer Steuergelder.

Ein weiterer „Negativtrend“ zeichnet sich bei den Einnahmen aus der Einkommensteuer (Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer) aus. Hier haben wir ebenfalls eine Mindereinnahme zu verzeichnen. Dies, obwohl landesweit eine deutliche Zunahme der Einkommenssteuer aufgrund der Lohnsteigerungen zu verzeichnen ist.

Dies korreliert direkt mit der Abnahme der Bevölkerung in Neidlingen.

Diesbezüglich wird deutlich, weshalb die Gemeindeverwaltung im letzten und aktuellen Jahr so vehement und mit viel Arbeit an dem Rechtsverfahren in Sachen

„Streuobstbestand/Baumfällung Baugebiet Schießhütte“ gearbeitet hat. **Wir benötigen Wohnraum für unsere jungen Menschen in Neidlingen. Wir benötigen Wachstum!**

Wir müssen die Attraktivität von Neidlingen hochhalten, insbesondere durch den Erhalt und Erneuerung unserer Infrastruktur.

Mit jeder Investition in unsere Gemeinde schaffen und erhalten wir Werte. Wir können die Situation in der Gemeinde mit einem Haus vergleichen.

In ein Haus muss fortlaufend investiert werden, damit nach 20, 30 oder 40 Jahren nicht ein Investitionsstau entsteht, welcher deutlich teurer ist, als die Summe der Einzelinvestitionen. Ein generationengerechter und nachhaltiger Haushalt bedeutet nämlich gerade, dass wir notwendige und sinnvolle Investitionen heute tätigen, damit diese in der Zukunft nicht noch mehr kosten.

Wir investieren in kommunale Pflichtaufgaben; In die Aufgaben der Daseinsvorsorge und in Vorsorge für die Bürgerschaft.

Investition in den Straßenerhalt

Wir sanieren die Gottlieb-Stoll-Straße grundhaft. Dafür haben wir im Haushalt 2023 über

500.000 Euro bereitgestellt. Im Folgejahr wird hier ebenfalls weiter investiert.

Die unzähligen Wasserrohrbrüche 2023 haben uns gezeigt, wie notwendig eine Sanierung der Leitungen ist. Dies werden wir Schritt für Schritt angehen.

Investition in den Friedhof

Für die notwendige Neugestaltung des Friedhofs haben wir 150.000 Euro im Haushalt eingeplant. Auch hier werden wir im kommenden Jahr weiter investieren.

Investition sozialer Bereich

Für unseren Kindergarten Wasserschlossweg und den Naturkindergarten stehen dieses Jahr 150.000 Euro bereit. Dies ist gut angelegtes Geld. Hier investieren wir in unsere Zukunft!

Ebenfalls investieren wir in unsere Grundschule. Hier steht die Modernisierung der Klassenzimmer an. Hierfür sind ebenfalls 150.000 Euro vorgesehen. Auch hier investieren wir in unsere Kinder. Hier ist das Geld richtig angelegt.

Investition Feuerwehr und Zivilschutz

Ebenso investieren wir in unsere Feuerwehr und in die Notfallversorgung der Neidlinger Bevölkerung. Neben dem Kauf eines „Löschfasses“ und eines neuen MTW, ist auch die Umrüstung der Reußensteinhalle auf Notstrom vorgesehen. Der Krisenwinter 2022/2023 hat uns gezeigt, wie endlich Strom und Energie in einem Hochtechnologieland wie Deutschland ist und wie verletzlich unsere Zivilgesellschaft ist.

Mit dem baulichen Umrüsten auf eine Notstromversorgung sind wir im Falle eines Falles dazu in der Lage, die Neidlinger Bevölkerung über eine gewisse Zeit mit Strom, Wärme und Schutz zu versorgen. Hierfür sind ebenfalls 150.000 Euro vorgesehen.

Das Thema Starkregen und daraus resultierend notwendige Sicherungsmaßnahmen wird 2024 ebenso fortgeführt. Notwendige Untersuchungen und vorbereitende Maßnahmen wurden 2023 beauftragt. Die Ergebnisse von dem Ingenieurbüro Wald und Corbe stehen noch aus.

Digitalisierung

Auch bedarf es bei der Gemeindeverwaltung einer grundsätzlichen Modernisierung. Hier sei nur das Stichwort „Onlinezugangsgesetz / digitaler Bürgerservice“ genannt. Die Kommunen sind rechtlich verpflichtet jedem Bürger einen digitalen Zugang / ein digitales Rathaus / eine digitale Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

Die Räte und die Verwaltung werden 2024 mit modernen Endgeräten ausgestattet, insbesondere bezüglich der digitalen Kommunikation. Hier sind ca. 15.000 Euro vorgesehen. Durch den Ausbau dieser digitalen Infrastruktur kommt es auch zu einer deutlichen personellen Entlastung im Verwaltungsbereich.

Wie Sie sehen, haben wir uns dieses Jahr ein ambitioniertes, vollumfängliches Investitionsprogramm für Neidlingen vorgenommen. Es stehen, neben den genannten kleinen, auch große, strategische Investitionsprogramme an, welche die Gemeinde weiterhin attraktiv, lebens- und liebenswert erhalten soll.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ihr
Jürgen Ebler

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 29.01.2024

Der Vorsitzende begrüßt und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Bürgerfragestunde

Eine Bürgerin weist darauf hin, dass an der Ecke Erkenbergsstraße/Gießenstraße gefährliche Schlaglöcher durch die Kälte entstanden sind. Sie bittet darum, diese zu reparieren. Bürgermeister Ebler sagt dies zu.

Haushaltsrede

Bürgermeister Ebler hält eine Haushaltsrede, die an andere Stelle hier im Blättle abgedruckt ist.

Einbringung des Haushaltsplans 2024

Kämmerer Dennis Bräunle (Stadt Weilheim) erläutert den Haushaltsplan 2024.



Rückblick auf 2022

- Neues Rekordjahr bei den Gewerbesteuereinnahmen
 - Gewerbesteuer + 4,988 Mio. Euro
 - Gewerbesteuerumlage + 0,480 Mio. Euro
 - Einkommensteueranteil - 0,014 Mio. Euro
 - Einsparungen bei den Aufwendungen - 0,500 Mio. Euro
 - **Ordentliches Ergebnis**
 - Planung 2022 - 517.600 Euro
 - Vorläufige Abschlusszahlen + 4.500.000 Euro
- Einsparungen / Verschiebungen im Finanzhaushalt nach 2023 in Höhe von rund 600.000 Euro
- **Veränderung Zahlungsmittelbestand fällt um über 6,0 Mio. Euro besser aus als geplant.**

Rückblick auf 2023

- Einbruch bei der Gewerbesteuer
 - Gewerbesteuer - 5,653 Mio. Euro
 - Einkommensteueranteil - 0,013 Mio. Euro
 - Einsparungen bei den Aufwendungen - 0,500 Mio. Euro
 - **Ordentliches Ergebnis**
 - Planung 2023 + 94.300 Euro
 - Vorläufige Abschlusszahlen - 3.800.000 Euro
- Einsparungen / Verschiebungen im Finanzhaushalt nach 2024 in Höhe von rund 350.000 Euro
- **Veränderung Zahlungsmittelbestand fällt um über 3,1 Mio. Euro schlechter aus als geplant.**

- FAG Orientierungsdaten vom 18.07.2023
- Oktober-Steuerschätzung
- vorläufige Ergebnisse 2022 / 2023
- Vorauszahlungen Gewerbesteuer 2024

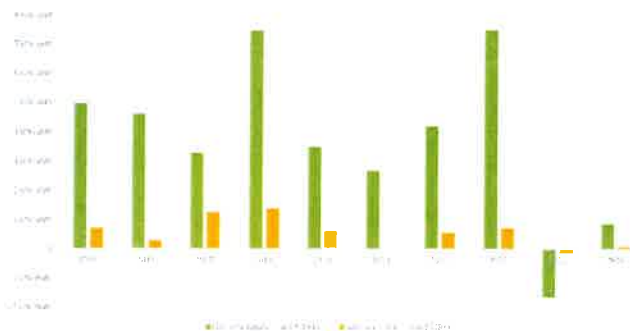
Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2024

Steuern, Zuweisungen, FAG-Umlage, Kreisumlage

- Grundsteuer A
 - Haushaltsansatz 2024: 11.000 Euro
 - Grundsteuer B
 - Haushaltsansatz 2024: 270.000 Euro
 - Gewerbesteuer
 - Haushaltsansatz 2024: 850.000 Euro
- (Vorjahr: 4.000.000 Euro)



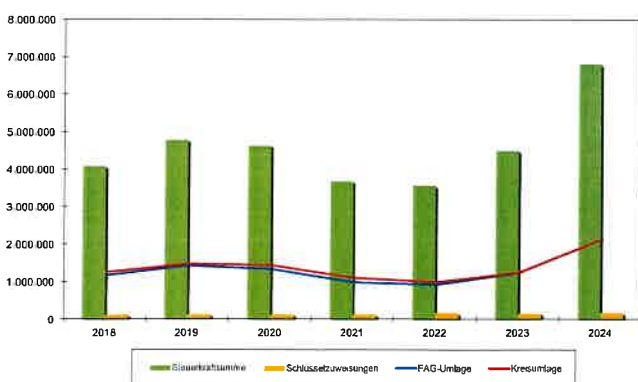
Steuern, Zuweisungen, FAG-Umlage, Kreisumlage



Steuern, Zuweisungen, FAG-Umlage, Kreisumlage

- Einkommensteueranteil
Ansatz 2024: 1.364.900 Euro (-27.600 Euro)
- Umsatzsteueranteil und Familienleistungsausgleich
- Umsatzsteuer: 184.900 Euro (+7.900 Euro)
- Familienleistungsausgleich 112.300 Euro (+2.700 Euro)
- Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft
->Ansatz 2024: 0 Euro
(2020: 0 Euro; 2021: 0 Euro; 2022: 0 Euro; 2023: 0 Euro)
- Investitionspauschale
Mehreinnahmen im Vergleich zum Vorjahr mit rund 11.400 Euro
Ansatz 2024: 162.900 Euro
- Transferaufwendungen
→ Kreisumlage steigt um 893.100 Euro auf 2.143.800 Euro
→ FAG-Umlage steigt um 891.600 Euro auf 2.128.800 Euro

Zuweisungen/Umlagen



Steuern, Zuweisungen, FAG-Umlage, Kreisumlage

Grundsteuer	+	500 Euro
Gewerbesteuer	-	3.150.000 Euro
Einkommensteueranteil	-	27.600 Euro
Umsatzsteueranteil	+	7.900 Euro
Hundesteuer	+	500 Euro
Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft	+	11.400 Euro
Familienleistungsausgleich	+	2.700 Euro
Wenigererträge	-	3.154.600 Euro

Gewerbsteuerumlage	-	297.900 Euro
FAG-Umlage	+	891.600 Euro
Kreisumlage	+	893.100 Euro
Umlage Region Stuttgart	+	9.200 Euro

Mehraufwand + 1.496.000 Euro

Verschlechterung im Bereich Steuern, Zuweisungen und Umlagen im Vergleich zum Planwert des Vorjahres - 4.650.800 Euro

Weitere Erträge im Ergebnishaushalt

- Erträge aus öffentl.-rechtl. Entgelten 471.000 Euro:
Abwassergebühren 375.700 Euro
Bestattungsgebühren 25.000 Euro
Benutzungsgebühren Reußensteinhalle 15.000 Euro
- Privatrechtliche Entgelte 203.300 Euro:
Mieten und Pachten 99.100 Euro
Holzerlöse 76.300 Euro
- Sonstige ordentliche Erträge 50.700 Euro:
Konzessionsabgaben 45.300 Euro

Aufwendungen im Ergebnishaushalt

- Die Personalkosten betragen in 2024 rund 1.116.500 Euro

Darin bereits berücksichtigt:

- allgemeine Tarifsteigerungen
- Übertragung der Tarifabschlüsse der Angestellten analog auf die Beamten
- Stellenerhöhung / -mehring

Sonstige Aufwendungen im Ergebnishaushalt

- Aufwend. für Sach- und Dienstl. 1.901.200 Euro:
Unterhaltung Grdst., Bau, unbewgl. Verm. 1.207.600 Euro
Erwerb von bew. Vermögen 42.800 Euro
Bewirtschaftungskosten 255.200 Euro
Besondere Verw.- u. Betriebsaufwend. 269.000 Euro
Haltung von Fahrzeugen 25.000 Euro
- Abschreibungen 415.400 Euro
- Zinsen 3.100 Euro
- Geschäftsaufwendungen 116.400 Euro
- Straßenentwässerungskostenanteil 45.000 Euro

Saldo des Ergebnishaushalts

Ergebnis des ordentlichen Ergebnisses: -4.867.800 €

Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit: -4.536.100 €

Finanzhaushalt

Investitionen 2024

Gesamtsumme der Investitionen: **2.912.800 €**

Davon sind

- Baumaßnahmen 2.042.500 Euro
(Hochbau: 492.000 Euro, Tiefbau 560.000 Euro, sonstige Baumaßnahmen 775.000 Euro)

- Erwerb von bew. Sachvermögen 143.000 Euro
- Erwerb von Grundstücken/Gebäuden 265.000 Euro
- Investitionsförderungsmaßnahmen 452.300 Euro
- Erwerb von immaterielles Vermögen 10.000 Euro

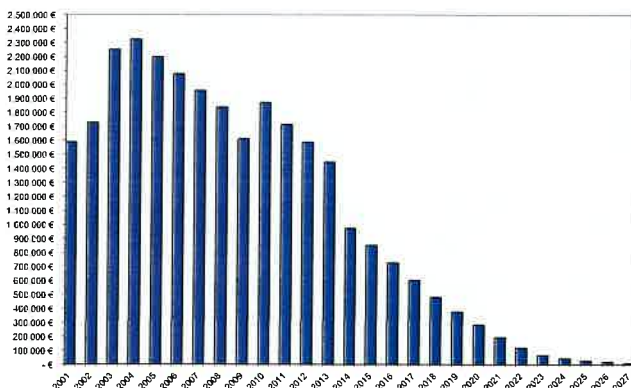
Ergebnis des Finanzhaushaltes

Auf Grund des negativen **Ergebnisses des Ergebnishaushaltes** in Höhe von -4.536.100 € und den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 481.000 € wird der **Finanzierungsbedarf für die geplanten Investitionen** in Höhe von 2.912.800 € nicht ausgeglichen. Es ergibt sich ein **Finanzierungsmittelbedarf** in Höhe von -6.967.900 €. Da keine Darlehensneuaufnahmen erforderlich sind 0 € und unter Berücksichtigung der **Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit** in Höhe von 23.200 € ergibt sich eine **gesamte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes** in Höhe von **- 6.991.100 €**

Vermögen/Schulden

	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtl. Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Im Haushaltsjahr veranschlagte Zu- und Abgänge	Voraussichtl. Stand am Ende des Haushaltsjahres
	2023	2024	2024	2024
Wertpapiere/liquide Mittel	13.503.000	8.903.000	-6.991.000	1.912.000
Äußerer Schuldenstand	119.000	65.900	-23.200	42.700

Schulden



Finanzplanung bis 2027

Entwicklung der ordentlichen Ergebnisse (in 1.000 €)

2024	2025	2026	2027
-4.868	2.159	-922	-2.071

Entwicklung des Zahlungsmittelüberschuss/bedarf des Ergebnishaushalts (in 1.000 €)

2024	2025	2026	2027
-4.536	2.498	-573	-1.726

Finanzplanung bis 2027

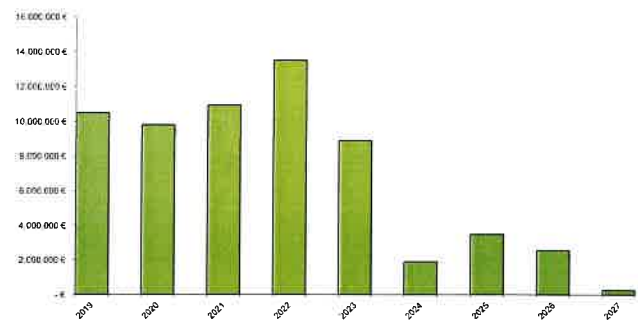
Finanzierungsmittelüberschuss/bedarf aus Investitionstätigkeit (in 1.000 €)

2024	2025	2026	2027
-2.432	-898	-337	-575

Zahlungsmittelüberschuss/bedarf gesamt (lfd. Verwaltungstätigkeit, Investitionen, Kredite in 1.000 €)

2024	2025	2026	2027
-6.991	1.585	-918	-2.308

Liquidität bis 2027



Schlussbemerkung

- Dank der hervorragenden vergangenen 12 Jahren (2011 bis 2022), in denen insgesamt über 41 Mio. Euro Gewerbesteuererinnahmen verbucht werden konnten, war das finanzielle Polster der Gemeinde Neidlingen gut gefüllt. Ende des Jahres 2022 kann auf liquide Eigenmittel in Höhe von rund 13,5 Mio. Euro geblickt werden.
- Die geplanten Investitionen können somit noch gestemmt werden, bevor Ende 2027 die Reserven aufgebraucht sind. Für weitere Investitionsmaßnahmen, die bislang nicht im Finanzplanungszeitraum enthalten sind, sind zukünftig Kreditaufnahmen erforderlich.
- Aktuell wird der Haushaltsausgleich in den Jahren 2024, 2026 und 2027 voraussichtlich nur durch eine Entnahme aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses möglich sein.
- Handlungsspielräume kann sich die Stadt nur durch strikte Ausgabendisziplin, konsequente Ausschöpfung ihrer Erträge und Einzahlungen sowie kritisches Hinterfragen von Aufgaben und Investitionsmaßnahmen sichern. Zukünftige Investitionsentscheidungen sind sehr bedacht zu treffen.

Eigenbetrieb Wasserversorgung

- Wasserzins 2,53 Euro / m³

Ergebnishaushalt:

ordentliche Erträge mit 222.200 Euro
und ordentliche Aufwendungen mit 226.600 Euro
Ergeben einen **Jahresfehlbetrag** mit -4.400 Euro

Finanzhaushalt:

Investitionen 261.000 Euro
(Rohrnetzsanierung / -erweiterung 150.000 Euro, Ausbau Veitstraße 100.000 Euro, Hausanschlüsse 10.000 €, Erwerb imm. und bewegl. Vermögensg. 1.000 Euro)
Tilgungen 21.400 Euro

Eigenbetrieb Wasserversorgung

Zur Finanzierung der Ausgaben im Finanzhaushalt stehen folgende Mittel zur Verfügung:

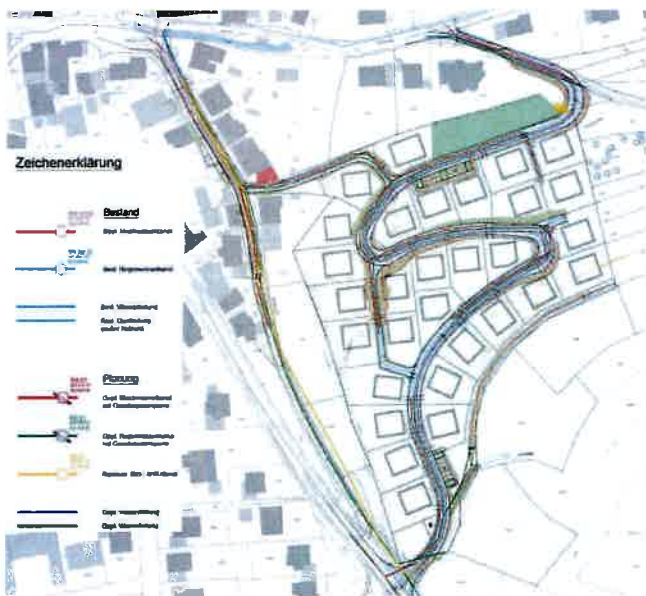
vrs. Zahlungsmittelbestand 31.12.2023	+ 8.500 Euro
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verw.	+ 28.700 Euro
Investitionen und Tilgung/Zinsen	- 290.600 Euro
Darlehensneuaufnahme mit	261.000 Euro
vrs. Zahlungsmittelbestand 31.12.2024	+ 7.600 Euro

Verfahren und Termine

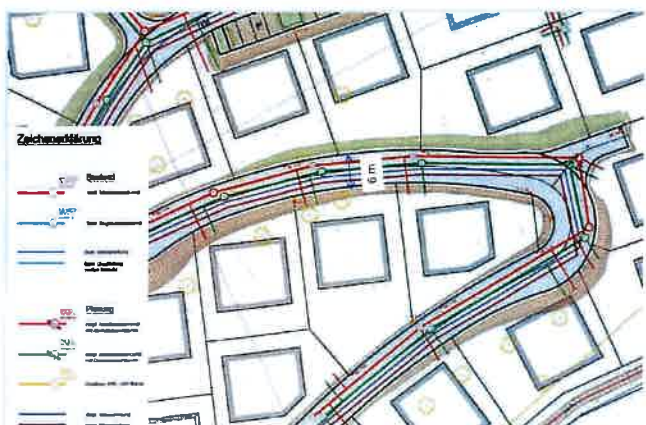
- **29.01.2024**
HH-Einbringung Haushaltsplan 2024 und des Wirtschaftsplanes 2024 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung
- **26.02.2024**
Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung 2024 und des Wirtschaftsplanes 2024 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Baugebiet „Schießhütte“ Entwurfsplanung der Erschließung

Baugebiet „Schiesshütte“ Leitungsplan

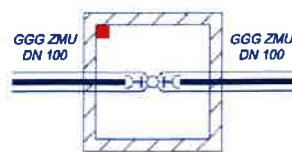


Leitungsplan Detail



Wasserversorgung - Württembergisches System

WS 5212
1,6 x 1,6



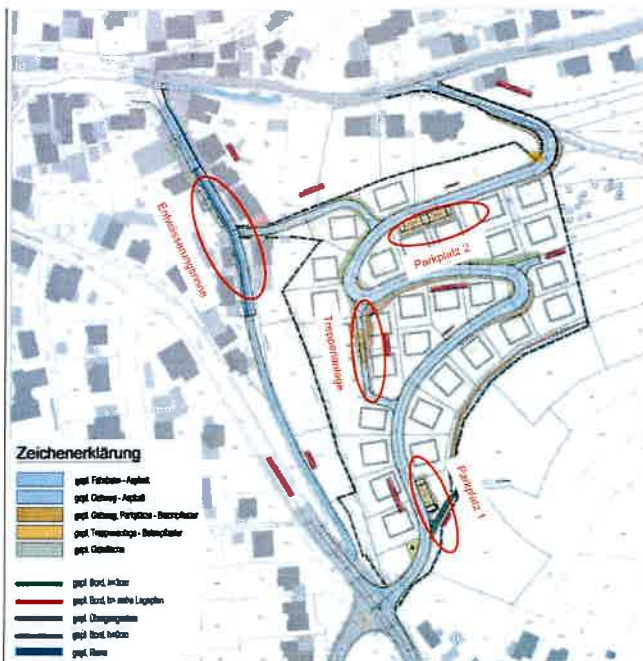
Rohre GGG ZMU mit SIT-Ringen
ELI-Stücke mit SARU-Verbindung
Bögen mit SIT-Ringen



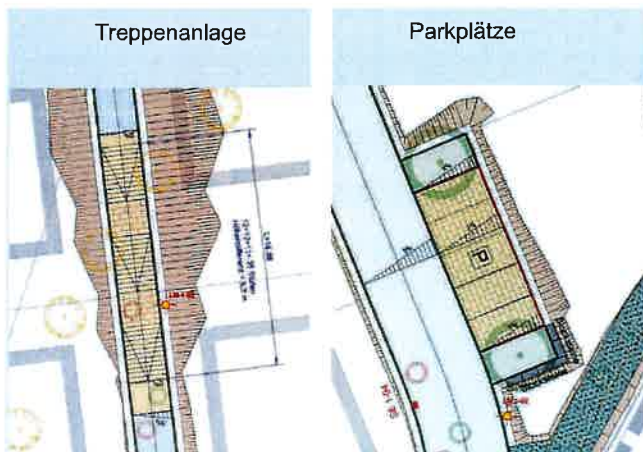
Wasserversorgung - DIN - System



Straßenbauplan - Gestaltungsbereiche



Straßenbauplan - Details

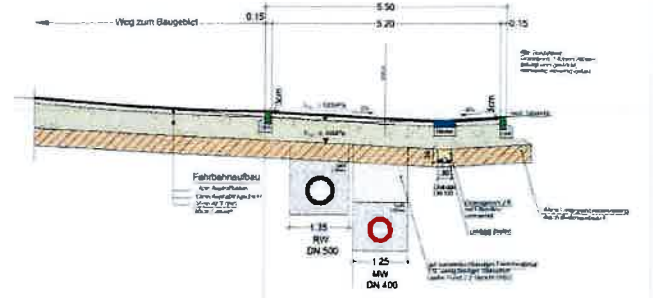
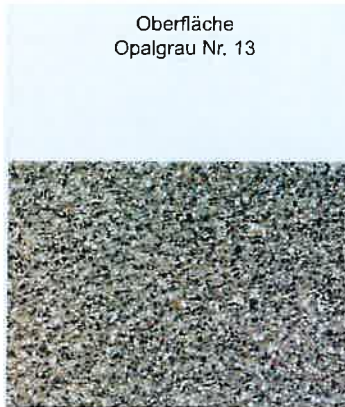


Treppenanlage

Treppenanlage mit
Rampenelementen und
Signalstreifen



Oberfläche
Opalgrau Nr. 13



Parkplätze

ARCADO Fugensteine
Oberfläche Opalgrau Nr. 13



Oberfläche
Opalgrau Nr. 13



Termine

- | | |
|-------------------------|-------------------------------------|
| • Mitte Mai 2024 | Ausgabe
Ausschreibungsunterlagen |
| • Anfang Juli 2024 | Submission |
| • Ende Juli 2024 | Vergabe |
| • Anfang September 2024 | Baubeginn |
| • Dezember 2025 | Bauende |

Randsteine

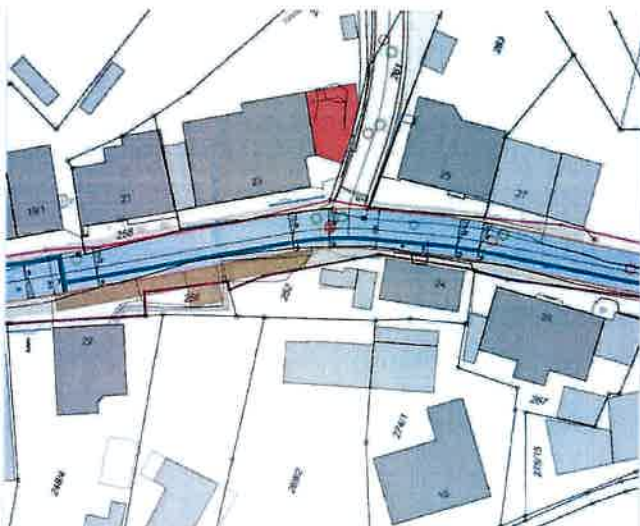
Granitbordstein
gesägt und gestockt
mit Fase



Betonbordstein
„Rundbord“



Veitstraße - Entwässerungsrinne



In der Sitzung wurde über die Ausführung der Treppenanlage in Bezug auf eine Rampe für Kinderwagen diskutiert. Aufgrund der Länge des Treppenweges ist das Hochschieben eines Kinderwagens jedoch sehr schwierig und in der Praxis der Weg auf dem Gehweg an der Straße wesentlich leichter zu bewältigen. Das sehr steile Gelände im Baugebiet bietet hier keine Variante.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen:

1. Dem Systemwechsel vom bestehenden Württembergischen System (mit Wasserschächten) aus DIN-System (ohne Wasserschächte) wird zugestimmt.
2. Die Treppenanlagen werden ohne Rampenelemente und ohne Signalstreifen ausgeführt.
3. Die Oberfläche der Stufen und auch der gepflasterten öffentlichen Parkflächen werden in gerautem Betonstein opalgrau ausgeführt.
4. Die Randsteine werden mit Granit eingebaut, wie auch die notwendige Entwässerungsrinne in der Veitstraße.
5. Das Baugebiet wird mit Nahwärmeversorgungsleitungen geplant, deren Kosten auf den Erschließungsbeitrag umgelegt werden.
6. Die Hausanschlüsse „Mischwasserableitung“ erhalten Hauskontrollschächte. Auf Hauskontrollschächte „Regenwasserableitung“ wird verzichtet.

Der Gemeinderat hat weiter bei einer Gegenstimme den Verzicht auf Ladesäulen für e-Autos im öffentlichen Raum beschlossen.

Kommunalwahl 2024 Bildung Gemeindevwahlausschuss

Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeinderatswahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisräte und der Regionalversammlung leitet er



die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Ergebnisses mit (§ 11 Abs. 1 KomWG). Der Gemeindevwahlausschuss besteht gem. § 11 Abs 2 KomWG aus dem Bürgermeister

als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Wahlbewerber und Vertrauensleute von Wahlvorschlägen können nicht Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sein. Niemand darf dabei noch in einem weiteren Wahlorgan Mitglied sein.

Der Gemeinderat hat einstimmig als Mitglieder in den Gemeindevwahlausschusses gewählt:

Vorsitzender	BM Jürgen Ebler
Stellv. Vorsitzender	Ulrich Zaiser
Beisitzer	Hans Rittman
Beisitzer	Erich Hitzer
Stellv. Beisitzer	Gerhard Ruöß
Stellv. Beisitzer	Melanie Schulze

Zusätzlich sieht das Kommunalwahlgesetz die Bestellung eines Schriftführers und Stellvertreters vor. Hier wurden die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung Frau Michaela Mühlig und Frau Katharina Maleika bestellt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder ihre Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

Dem Gemeindevwahlausschuss werden wie im Jahr 2019 ebenfalls die Aufgaben als Wahlvorstand des Urnenwahlbezirks übertragen.

Der Briefwahlvorstand wird separat gebildet mit folgender Zusammensetzung:

Briefwahlvorstand	Stefanie Merk
Stellv. Briefwahlvorstand	Gerhard Stolz
Beisitzer	Anke Fräsch-Rehberg
Beisitzer	Ann-Katrin Stolz
Beisitzer	Melanie Rau
Beisitzer	Katharina Karban
Schriftführer	Alina Vels
Stellv. Schriftführer	Jutta Bauer

Sanierungsgebiet „Ortskern II“ Verfahren bezüglich des Grunderwerbs sowie der Gebäudesanierung und der Umnutzung Wiesensteiger Straße 2

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) unter anderem folgende Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „Ortskern II“ festgelegt:

- Aufwertung der bestehenden Gebäudesubstanz
 - Energetische Maßnahmen an der Gebäudehülle und im Inneren der Gebäude
 - Aktivierung von Leerständen, gegebenenfalls Umnutzungen

Der Maßnahmenplan der VU stellt den gemeindlichen Grunderwerb von Gebäude und Freifläche Wiesensteiger Str. 2 (Flst. 230) als beabsichtigte Maßnahme dar.

Das Neuordnungskonzept, das der Gemeinderat im Rahmen des Satzungsbeschlusses des Sanierungsgebiets als planerische Grundlage für die Sanierungsdurchführung festgelegt hat, sieht für das Gebäude Wiesensteiger Str. 2 folgende Entwicklung vor:

„Aktivierung und Modernisierung des ehemaligen Bankgebäudes. Modernisierung und Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum, Ansiedlung von sozialer Infrastruktur (Gesundheitssektor).“

Die Gemeinde hat mit Kaufvertrag vom 03.06.2022 das Flurstück 230 (Gebäude und Freifläche Wiesensteiger Str. 2, 469 m²) von der VR Bank Hohenneuffen-Teck eG erworben. Die Gemeindeverwaltung beabsichtigt das Gebäude vorbehaltlich des Gemeinderatsbeschlusses mit Städtebauförderungsmitteln in Eigenregie zu Wohnraum umzunutzen sowie zu modernisieren und anschließend zu vermieten. Für die Kosten der Gesamtmodernisierung kann im Rahmen der Städtebauförderung ein Landeszuschuss in Höhe von 36 % der berücksichtigungsfähigen Kosten in Anspruch genommen werden.

Es besteht unabhängig von der Förderung der Gebäudesanierung auch die Möglichkeit, die angefallenen Grunderwerbs- und Grunderwerbsnebenkosten zur Städtebauförderung anzumelden.

Wenn kommunale Grunderwerbskosten im Sanierungsgebiet im Rahmen der Städtebauförderung angemeldet werden und die entsprechenden Ausgaben durch den bewilligten Förderrahmen gedeckt sind, erhält die Gemeinde einen Landeszuschuss von 60 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Gemeindeverwaltung beabsichtigt, vorbehaltlich des Gemeinderatsbeschlusses, die angefallenen Grunderwerbskosten entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Städtebauförderung anzumelden.

Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass sich je nach zukünftiger Gebäudenutzung und eventueller Weiterveräußerung von mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen Grundstücken unterschiedliche Szenarien mit Blick auf den Gemeindehaushalt ergeben. Grundstücke, die mit Städtebauförderungsmitteln erworben wurden und anschließend überwiegend privatwirtschaftlich genutzt werden, sind als sanierungsbedingte Einnahme im Rahmen des Auszahlungsverfahrens anzumelden. Eine weitere Auszahlung von Fördermitteln erfolgt erst nach vollständiger Verwendung der Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Regelungsinhalte der Städtebauförderrichtlinien zu beachten:

- Als Einnahme in die Kosten- und Finanzierungsübersicht einzustellen sind Einnahmen der Gemeinde während der Laufzeit des Sanierungsgebiets, „die sich aus geförderten Einzelmaßnahmen ergeben. Der Erlös aus der Veräußerung eines Grundstücks der Gemeinde ist (...) eine städtebaulich erneuerungsbedingte Einnahme“ (Nr. 5.5 StBauFR).
- „Für Grundstücke, deren Erwerb mit Städtebauförderungsmitteln gefördert worden sind und die bei Abschluss der Erneuerungsmaßnahme privatwirtschaftlich nutzbar sind, sind zu Lasten der Gemeinde Wertansätze in die Abrechnung einzustellen“ (StBauFR Nr. 21.1).
- Weiterhin gilt: „Für Grundstücke, die sowohl öffentlich als auch privatwirtschaftlich genutzt werden, hat, wenn die privatwirtschaftliche Nutzung überwiegt, für diese ein Wertansatz zu erfolgen.“ (Nr. 21.2 StBauFR)
- „Muss hiernach ein Wertansatz für gemeindeeigene Grundstücke erfolgen, ist der Verkehrswert der Grundstücke als Einnahme anzusetzen (...). Der Wert ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Erneuerungsmaßnahme zu ermitteln“ (Nr. 21.4 StBauFR). „Gebäude auf solchen Grundstücken,

für die ein Wertansatz zu erfolgen hat, werden mit den geförderten Erwerbskosten in die Abrechnung eingestellt“ (Nr. 21.5 StBauFR).

Eine privatwirtschaftliche Nutzung liegt immer vor, wenn es sich nicht um eine Gemeinbedarfseinrichtung oder eine öffentliche Erschließungsfläche handelt.

In Folge ergeben sich 6 relevante Szenarien mit Blick auf eine Anmeldung von Grunderwerbskosten in der Städtebauförderung, die im Anschluss als Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat aufgeführt sind. **Mit Blick auf die Anmeldung des Grunderwerbs Wiesensteiger Str. 2 greift nach den aktuellen Planungen der Gemeindeverwaltung das Szenario 3.** Die Gemeindeverwaltung plädiert trotz der zu beachtenden zukünftigen kommunalfiskalischen Auswirkungen auf eine Anmeldung der Grunderwerbskosten Wiesensteiger Str. 2 im Rahmen der Städtebauförderung, um den aktuellen Gemeindehaushalt temporär zu entlasten (è Zwischenfinanzierung).

Szenario 1: Aufkauf eines Grundstückes und Gebäudes, (+ ggf. Durchführung einer Gebäudesanierung) und anschließende Nutzung überwiegend für öffentliche Zwecke In diesem Fall liegt keine Einnahme im Sinne eines Veräußerungserlöses vor und es muss auch kein Wertersatz eingestellt werden, da das Grundstück im Gemeindeeigentum verbleibt und eine öffentliche Nutzung überwiegt. Eine Anmeldung der Grunderwerbskosten ist daher zu empfehlen.

Szenario 2: Aufkauf eines Grundstückes und Gebäudes, dann Abbruch der Gebäudesubstanz und Neubebauung mit Gemeinbedarfseinrichtung

In diesem Fall liegt keine Einnahme im Sinne eines Veräußerungserlöses vor und es muss auch kein Wertersatz eingestellt werden, da das Grundstück im Gemeindeeigentum verbleibt und eine öffentliche Nutzung überwiegt. Eine Anmeldung der Grunderwerbskosten ist daher zu empfehlen.

Szenario 3: Aufkauf eines Grundstückes und Gebäudes, (+ ggf. Durchführung einer Gebäudesanierung oder Abbruch und Neubau) und anschließende Nutzung überwiegend für nichtöffentliche Zwecke

In diesem Fall liegt keine Einnahme im Sinne eines Veräußerungserlöses vor, es muss jedoch ein Wertansatz eingestellt werden, da das Grundstück zwar im Gemeindeeigentum verbleibt, jedoch eine privatwirtschaftliche Nutzung überwiegt. Eine Anmeldung der Kosten ist daher nur zu empfehlen, wenn der aktuelle Kommunalhaushalt temporär entlastet werden soll und Liquidität benötigt wird. Oft handelt es sich mit Blick auf die kommunalen Ausgaben um ein zeitverzögertes Nullsummenspiel, im Falle einer Wertsteigerung des Grundstückes über die Laufzeit des Sanierungsgebiets muss sogar ein höherer Wertansatz eingestellt werden als der ursprüngliche Verkehrswert des Grundstückes (siehe Zitat oben: Nr. 21.4 StBauFR). Miet- und Pachterträge der Gemeinde durch die Vermietung stellen keine sanierungsbedingte Einnahme dar (Nr. 5.5 StBauFR).

Szenario 4: Aufkauf eines Grundstückes und Gebäudes (+ ggf. Durchführung einer Gebäudesanierung) und anschließende Weiterveräußerung an einen Privaten während der Laufzeit des Sanierungsgebiets.

In diesem Fall liegt eine Einnahme vor. Eine Anmeldung der Kosten ist daher nur zu empfehlen, wenn der aktuelle Kommunalhaushalt temporär entlastet werden soll und Liquidität benötigt wird. Oft handelt es sich mit Blick auf die kommunalen Ausgaben um ein zeitverzögertes Nullsummenspiel, wenn hingegen teurer weiterveräußert wird, als gekauft wurde, muss

als Erlös sogar eine höhere Einnahme angemeldet werden als die ursprünglichen Grunderwerbskosten.

Szenario 5: Aufkauf eines Grundstückes und Gebäudes, dann Abbruch der Gebäudesubstanz und Weiterveräußerung des freigelegten Grundstückes an einen Privaten während der Laufzeit des Sanierungsgebiets.

In diesem Fall liegt eine Einnahme vor. Eine Anmeldung der Kosten ist daher nur zu empfehlen, wenn der aktuelle Kommunalhaushalt temporär entlastet werden soll und Liquidität benötigt wird oder wenn sich der Wert des Grundstückes durch kommunalen Abbruch des Gebäudes mindert. Wenn sich der Wert des Grundstückes wie zuletzt beschrieben mindert, und der Weiterveräußerungspreis niedriger liegt als der Erwerbspreis kann sich eine Anmeldung der Erwerbskosten ggf. für die Gemeinde lohnen.

Szenario 6: Aufkauf eines Grundstückes und Gebäudes (+ ggf. Durchführung einer Gebäudesanierung oder Abbruch) und anschließende Weiterveräußerung an einen Privaten innerhalb von 10 Jahren nach Aufhebung des Sanierungsgebiets.

In diesem Fall liegt eine nachzumeldende Einnahme vor, die an den Fördergeber ggf. verzinst zurückgezahlt werden muss, falls zum Zeitpunkt der Abrechnung des Sanierungsgebiets nicht bereits ein Wertansatz eingestellt wurde. Um eventuelle Zinsfälle zu vermeiden, sollte dieses Szenario durch vorausschauende Einstellung eines Wertansatzes oder einen zehnjährigen Verzicht auf Veräußerung des Objekts unbedingt vermieden werden.

Das Gebäude Wiesensteiger Straße 2 muss nach dem Umbau für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden, um hier den rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde nachzukommen. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten der Förderfähigkeit von Flüchtlingsunterbringungen (siehe Anlage):

4.1. Schaffung von Wohnraum ohne Nutzungsbeschränkung
Schafft die Kommune dauerhaften Wohnraum ohne Beschränkung auf den Personenkreis, ist die Förderfähigkeit im Rahmen der Städtebauförderung gegeben.

4.2 Schaffung von Wohnraum als Anschlussunterbringung von Geflüchteten

Nach Nr. 5.4.3 StBauFR sind Kosten für Einzelmaßnahmen, die ihrer Art nach aus einem anderen Förderprogramm gefördert werden können, nicht zuwendungsfähig. Daraus ergibt sich, dass Maßnahmen zur Änderung, Umnutzung, Instandsetzung (bauliche Maßnahmen zur Beseitigung von weitreichenden Schäden, durch die ein Gebäude auf Dauer ganz oder teilweise wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht wird) und Erweiterung von gemeindeeigenen Gebäuden zu Wohnzwecken (ausschließlich) zur Anschlussunterbringung von Geflüchteten mit Blick auf das Programm „Wohnraum für Geflüchtete“ aus Subsidiaritätsgründen nicht im Rahmen der Städtebauförderung gefördert werden können. Die Modernisierung von Wohngebäuden bleibt im Rahmen der Stadtsanierung förderfähig, auch wenn der Wohnraum künftig durch Flüchtlinge genutzt wird, da der Fördertatbestand der Modernisierung bereits bestehenden Wohnraums nicht von dem Fachförderprogramm „Wohnraum für Geflüchtete“ erfasst wird.

Um hier als Gemeinde flexibel zu bleiben wird wie auch von der KE vorgeschlagen die Förderung nach 4.1. angestrebt.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Gemeindeverwaltung zum weiteren Verfahren bezüglich des Gebäudes und Grundstückes Wiesensteiger Str. 2 wie dargestellt zu und beschließt einstimmig:

1. Die Anmeldung der Grunderwerbskosten für das Gebäude und die Freifläche Wiesensteiger Str. 2 (Flst. 230) im Rahmen der Städtebauförderung
2. Die Umnutzung und Modernisierung des ehemaligen Bankgebäudes zur Neuschaffung von Wohnraum im Gebäudebestand des Ortskerns durch die Gemeinde
3. Die Abweichung vom im Rahmen des Neuordnungskonzepts dargestellten Ziel der Ansiedlung von sozialer Infrastruktur (Gesundheitssektor) in der Wiesensteiger Straße 2

Beschaffung eines Wasserfasses für die Feuerwehr

Bei der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.10.2023 erläuterte Feuerwehrkommandant Jochen Schmid im Rahmen der Flächenbrandkonzeption die Notwendigkeit des Kaufes eines gebrauchten Wasserfasses. Kosten von ca. 6.000 € wurden damals für ein gebrauchtes Fass geschätzt.

Inzwischen hat die Feuerwehr ein Wasserfass gefunden, welches deren Kriterien erfüllen würde. Zwar ist das Wasserfass mit einem Kaufwert von knapp 13.000 € über den vorgesehenen Kosten, jedoch hat das Wasserfass den Vorteil, dass dieses druckluftgebremst ist und so im Einsatzfall eine weitaus größere Sicherheit für den Fahrer gibt, als ein Fass welches lediglich auflaufgebremst ist. Zudem besitzt das Wasserfass ein Volumen von 8000 l anstatt den angestrebten 6000-7000 l. Es wird davon ausgegangen, dass der Umbau auf die feuerwehrtechnischen Armaturen ungefähr 1.500 bis 2.000 € kosten wird. Somit würden sich die Gesamtkosten auf ungefähr 15.000 € belaufen. Fördermittel stehen nicht zur Verfügung. Der Beschaffung des dargestellten Wasserfasses zum Preis von 13.000 € wird einstimmig zugestimmt.



Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat der Gemeinde Bissingen an der Teck hat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2023 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Kronegarten“ und des Bebauungsplanes „Äckerwengert“ gefasst und den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen. Ziel der Planungen sind zeitgemäße flexiblere Regelungen zu Nebenanlagen, Einfriedungen, Garagen und Carports.

Einschränkende Regelungen für Solaranlagen sollen entfallen. Durch die Bebauungsplanänderung sollen die Grundzüge des bestehenden Bebauungsplanes wie die Art und das Maß der baulichen Nutzung, sowie die überbaubaren Grundstücksflächen nicht verändert werden. Einstimmig stellt der Gemeinderat fest, dass Belange von Neidlingen nicht berührt sind.

Fundamt

Gefunden wurde:

1 Schlüssel mit einer Figur am Schlüsselbund
Der Eigentümer soll sich bitte beim Bürgermeisteramt Neidlingen, Kelterstraße 1, Tel: 90023-0, melden.

Ausfall der Straßenbeleuchtung

In den letzten Tagen kam es vermehrt zum Ausfall der Straßenbeleuchtung.

Die Gemeinde Neidlingen sowie Albwerk sind dabei das Problem zu beheben. Da nicht klar ist, wo der Fehler liegt, kann es zu weiteren Ausfällen kommen und die Reparatur kann etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Freiwillige Feuerwehr

Tagesordnung der Hauptversammlung

der Freiwilligen Feuerwehr Neidlingen
am Samstag, 02. März 2024, 19:00 Uhr
im Feuerwehrhaus in Neidlingen, Gottlieb-Stoll-Straße 60

1. Begrüßung

2. Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

2.1 Berichte

- a) Jugendfeuerwehrwart
- b) Schriftführer Jugendfeuerwehr
- c) Kassenverwalter
- d) Kassenprüfer

2.2 Aussprache über Jahresrückblick und Berichte

2.3 Entlastungen

2.4 Wahlen

2.5 Sonstiges

3. Gemeinsames Essen

4. Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

4.1 Berichte

- a) Kommandant
- b) Kassenverwalter
- c) Kassenprüfer
- d) Schriftführerin
- e) Leiter der Altersgruppe

4.2 Aussprache über Jahresrückblick und Berichte

4.3 Entlastungen

4.4 Grußworte

4.5 Wahlen

- a) Kommandant
- b) Stellv. Kommandant
- c) Kassenwart
- d) Kassenprüfer
- e) 2 Ausschussmitglieder

4.6 Beförderungen

4.7 Ehrungen

- a) Für 40-Jährige und 50-jährige Angehörigkeit bei der Feuerwehr Neidlingen

4.8 Sonstiges



Freiwillige Feuerwehr Neidlingen

Eisstockschießen

Wer: Einsatzabteilung + Altersgruppe

Tag und Datum: Mittwoch, 21. Februar 2024

Treffpunkt: Kurz vor 18 Uhr am Feuerwehrhaus

Hallenöffnung: 18:30 Uhr in Wernau